



Regierungspräsidium Darmstadt	Tel. 06151/12-5493
Wilhelminenstraße 1-3	Fax 0611/327642093
64283 Darmstadt	Email: Renate.Burger@rpda.hessen.de
III 32 - 73 a 02.02	

Antragsverfahren nach § 30 Gewerbeordnung (GewO), Privatkrankenanstalten

- I. **Rechtsgrundlagen**
- II. **Antragsunterlagen**
- III. **Verfahren**

I. **Rechtsgrundlagen**

Nach § 30 Abs. 1 GewO bedürfen „Unternehmer von Privatkrankenanstalten und Privatentbindungsanstalten sowie von Privatnervenkliniken“ einer Erlaubnis (Konzession) der zuständigen Behörde.

Die Erlaubnis ist nach derselben Vorschrift zu versagen, „wenn

1. Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Unternehmers in Beziehung auf die Leitung oder Verwaltung der Anstalt oder Klinik dartun
- 1a. Tatsachen vorliegen, welche die ausreichende medizinische und pflegerische Versorgung der Patienten als nicht gewährleistet erscheinen lassen,
2. nach den von dem Unternehmer einzureichenden Beschreibungen und Plänen die baulichen und die sonstigen technischen Einrichtungen der Anstalt oder Klinik den gesundheitspolizeilichen Anforderungen nicht entsprechen,
3. die Anstalt oder Klinik nur in einem Teil eines auch von anderen Personen bewohnten Gebäudes untergebracht werden soll und durch ihren Betrieb für die Mitbewohner dieses Gebäudes erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann oder
4. die Anstalt oder Klinik zur Aufnahme von Personen mit ansteckenden Krankheiten oder von Geisteskranken bestimmt ist und durch ihre örtliche Lage für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke erhebliche Nachteile oder Gefahren hervorrufen kann.“

Nach § 30 Abs. 2 GewO sind vor Erteilung der Konzession zu den Fragen nach Abs. 1 Nr. 3 und 4 die Ortpolizei- und die Gemeindebehörden zu hören.

Der Erlaubnispflicht nach § 30 GewO unterliegen nach der Rechtsprechung nur solche Einrichtungen, die von ihrer Zweckbestimmung her auf die Durchführung einer stationären Krankenbehandlung ausgerichtet sind, die über die ambulante Behandlung deshalb hinausgeht, weil sie Unterbringungs- und Verpflegungsleistungen einschließt.

Soweit in der Einrichtung demgegenüber grundsätzlich ausschließlich ambulante Krankenbehandlung durchgeführt werden, ist hierfür eine Erlaubnis nach § 30 GewO nicht erforderlich.

Die gewerberechtliche Erlaubnis lässt das Erfordernis sonstiger Genehmigungen, insbesondere der baurechtlichen Erlaubnis (ggf. Nutzungsänderungsgenehmigung), sowie Anforderungen, Anordnungen oder Pflichten nach anderen Rechtsvorschriften, namentlich solchen nach dem Heilberufsgesetz, der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen, dem Hessischen Krankenhausgesetz, dem Krankenhausfinanzierungsgesetz, dem Infektionsschutzgesetz, der Hessischen Hygieneverordnung, der Hessischen Bauordnung und dem Hessischen Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz unberührt.

In diesem Zusammenhang weise ich insbesondere darauf hin, dass die stationäre Unterbringung von Patienten in den hierfür vorgesehenen Räumen auch bauaufsichtlich zugelassen sein muss und die gewerberechtliche Erlaubnis die Baugenehmigung nicht ersetzen kann.

II. Antragsunterlagen

Folgende Unterlagen sind zur Prüfung des formlos zu stellenden Antrags erforderlich:

A. In einfacher Ausfertigung:

1. Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (zu beantragen über die Wohnsitzgemeinde) für den Betreiber, bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) für diese und für die persönlich haftenden Gesellschafter, bei juristischen Personen (z.B. GmbH) für diese und für die vertretungsberechtigten Organe (z.B. Geschäftsführer) zur Vorlage bei einer Behörde (anzugeben ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat III 32),
2. Führungszeugnis der Belegart O zur Vorlage bei einer Behörde (ebenfalls zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde) für den Betreiber, bei Gesellschaften für die persönlich haftenden Gesellschafter, bei juristischen Personen für die vertretungsberechtigten Organe, (Informationen zum Führungszeugnis und zum Gewerbezentralregister entnehmen Sie bitte dem Hessenfinder www.hessenfinder.de, neben der Benennung des Regierungspräsidiums Darmstadt als Vorlagebehörde bitte ich folgendes als Verwendungszweck anzugeben: „§ 30 GewO“ und als Aktenzeichen: „ III 32 - 73 a 02.02/“,
3. Unterlagen zu 1. und 2. für die vertretungsberechtigten Organe (z. B. Geschäftsführer), wenn der Betroffene im Ausland lebt, sind der Gewerbezentralregisterauszug und ein europäisches Führungszeugnis (siehe Nr. 5) bzw. ein Auszug aus dem Strafregister der jeweiligen Wohnsitzländer vorzulegen,
4. Benennung der Meldeanschriften der letzten fünf Jahre, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, ggf. Zusatz, Land, Staat für die vertretungsberechtigten Organe (z. B. Geschäftsführer) gemäß § 7 Gewerbeordnung,
5. für Unternehmer, die ausländische Staatsangehörige aus Nicht- EU-Staaten sind: Aufenthaltstitel, der zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit berechtigt,
6. Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland wohnen, kann auf Antrag ein Führungszeugnis (§ 30 b BZRG) erteilt werden, das Auskunft sowohl über den Inhalt des Bundeszentralregisters als auch über das Strafregister ihres Herkunftsmitgliedstaates gibt, das Europäische Führungszeugnis. Der Antrag auf Erteilung eines Europäischen Führungszeugnisses ist bei der zuständigen Meldebehörde zu stellen. Das Europäische Führungszeugnis kann für eigene Zwecke (Privatführungszeugnis) oder zur Vorlage bei einer deutschen Behörde erteilt werden.
7. Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes für den Betreiber, bei Gesellschaften/juristischen Personen vgl. oben 1., für Geschäftsführer mit Wohnsitz im Ausland zusätzlich eine Bescheinigung aus dem Wohnsitzland, bei juristischen Personen von allen zuständigen Finanzämtern (Körperschaftssteuer sowie Umsatzsteuer),

8. kurzer tabellarischer Lebenslauf/beruflicher Werdegang des Betreibers, bei Gesellschaften/juristischen Personen vgl. oben 2., sofern Sie mehr als eine Wohnadresse haben, geben Sie bitte alle an,
9. Auszug aus dem Vollstreckungsportal des Amtsgerichtes Hünfeld (Schuldnerverzeichnis) für den Betreiber, bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) für diese und für die persönlich haftenden Gesellschafter, bei juristischen Personen (z.B. GmbH) für diese und für die vertretungsberechtigten Organe (z.B. Geschäftsführer),
10. Bescheinigung des Insolvenzgerichts beim zuständigen Amtsgericht für den Betreiber, bei Personengesellschaften (z.B. OHG, KG) für diese und für die persönlich haftenden Gesellschafter, bei juristischen Personen (z.B. GmbH) für diese und für die vertretungsberechtigten Organe (z.B. Geschäftsführer),
11. Grundbuchauszug bzw. Nachweis der Verfügungsmöglichkeit (Miet-/Pachtvertrag) über die Liegenschaft, in der die Einrichtung betrieben werden soll,
12. bei Gesellschaften/juristischen Personen: Gesellschaftsvertrag und Auszug aus dem Handelsregister,
13. Vorlage einer Kopie der Gewerbeanmeldung (Beachten Sie, neben dem Einholen der Erlaubnis nach § 30 GewO sind Sie mit Aufnahme der Tätigkeit nach § 14 GewO zur Gewerbeanzeige verpflichtet),
14. Anstellungsvertrag mit dem verantwortlichen Arzt (sofern nicht identisch mit Antragsteller) und Benennung eines Stellvertreters, der diesen im Falle der Verhinderung vertritt, jeweils unter Angabe der Personaldaten des Arztes (Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort sowie der Wohnadresse und der Kopie des Vertrages mit dem Arzt), bei mehreren medizinischen Fachgebieten indikationsentsprechend für jedes Gebiet.
15. Benennung des Krankenhaushygienearztes (Name, Geburtstag und Geburtsort) nach § 6 Hessische Hygieneverordnung (HHyGVO) extern oder intern und Vorlage der Vertragskopie. Bei externen Ärzten bitte auch deren Praxisadresse angeben.
16. Befinden sich Wohnungen im Gebäude, in dem sich die Klinik befindet?
17. Werden in der Klinik Röntgengeräte genutzt?
18. Hat die Klinik ein eigenes Labor?
19. Hat die Klinik eine eigene Klinikapotheke?
20. Geben Sie an, wen Sie zum Betriebsbeauftragten für Abfall gemäß § 2 Abfallbeauftragtenverordnung bestellt haben. (Einen betriebsangehörigen Abfallbeauftragten zu bestellen haben Krankenhäuser und Kliniken, soweit pro Kalenderjahr mehr als 2 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen.) Trifft dies auf Sie nicht zu, so erklären Sie dies bitte ausdrücklich!
21. Nach der DSGVO und dem BDSG-NEU muss sowohl der Verantwortliche als auch der Auftragsverarbeiter einen Datenschutzbeauftragten benennen. Haben Sie einen Datenschutzbeauftragten benannt (Art. 37 DS-GVO, § 38 BDSG neu)? (Näheres können Sie auch dem Merkblatt „Betriebliche Datenschutzbeauftragte“ auf der Webseite des Hessischen Datenschutzbeauftragten entnehmen, <https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/datenschutzbeauftragte/beh%C3%B6rdliche-und-betriebliche-datenschutzbeauftragte> .
22. Benennen Sie Ihren Patientensicherheitsbeauftragten gemäß der Hessischen Patientensicherheitsverordnung (PaSV) vom 30. Oktober 2019.
23. Sind Sie in den Krankenhausplan des Landes Hessen aufgenommen?

24. Gehören bei Ihnen Fachabteilungen zu den „pflegesensitiven Bereichen“ soweit Sie als Plan-
krankenhaus die PpUGV beachten müssen? Wenn ja, wurde bei der Personalbemessung die
Personaluntergrenzen-Verordnung vom 28.10.2019 umgesetzt?

B. In dreifacher Ausfertigung:

1. Lageplan bzw. Abzeichnung der Flurkarte,
2. Bauzeichnungen (Grundrisse und Schnitte) mit
 - 2.1 Angabe der Zimmergröße und der Zweckbestimmung der Räume und
 - 2.2 Angabe der Anzahl der Patientenbetten je Zimmer,
 - 2.3 Benennung der Gesamtbettenzahl,
3. Bau- und Betriebsbeschreibung mit
 - 3.1 Kopie der Baugenehmigung bezüglich der Nutzung als Krankenhaus (Sonderbau) mit der baurechtlich genehmigten Bau- und Nutzungsbeschreibung sowie des Brandschutzkonzeptes, bitte achten Sie bei der Stellung des Bauantrages schon darauf, dass der Tenor des Bauantrages bezüglich der geplanten Nutzung als **Krankenhaus** eindeutig ist,
 - 3.2 bei baulichen Änderungen einer bestehenden Klinik, Baubeschreibung der Maßnahme und Vorlage der Detailpläne (siehe Nr. 2) und die weiteren Anforderungen wie folgt aufgelistet,
 - 3.3 Beschreibung der Lage des Grundstücks,
 - 3.4 der Patientenzimmer, der Räume für Diagnose und Behandlung sowie der Personalräume, Zuordnung der Gebäudeteile, Etagen und Räume mit Angabe der jeweiligen Bettenzahl,
 - 3.5 Beschreibung des Betriebsablaufs, insbesondere der der Vorsorge zur Beherrschung von Komplikationen oder Notfällen dienenden apparativen Ausstattung und organisatorischen Maßnahmen,
 - 3.6 Beschreibung der Regelung des Bereitschaftsdienstes,
 - 3.7 Angaben zu Patientenverpflegung, (extern oder intern), Abläufe in der Küche, Hygiene in der Küche,
 - 3.8 Angaben zu Ruf- und Gefahrenmeldeanlagen (auch Notrufanlagen in Räumen, in denen Patienten sich allein aufhalten), Sicherheitsstromversorgung, Katastrophenschutz-, Alarm- und Einsatzplan, Feuerwehrplan, Aufstellung einer Brandschutzordnung,
 - 3.9 Angaben zu raumlufttechnischen Anlagen, (Betten-) Aufzügen,
 - 3.10 Hygienegutachten,
 - 3.11 Hygieneplan und Angaben zur Beseitigung des medizinischen Abfalls,
 - 3.12 Benennung der Hygienekommission der Klinik,
 - 3.13 Benennung des hygienebeauftragten Arztes nach § 7 HHyGVO für Fachbereiche bzw. Abteilungen, die mit speziellem Infektionsrisiko, mit Nachweis über den Fortbildungskurs über 40 Stunden,
4. Stellenplan, der die vorhandene bzw. beabsichtigte personelle Besetzung im medizinischen und pflegerischen Bereich wiedergibt, einschließlich der Angabe der jeweiligen Ausbildungsabschlüsse,
5. Indikationenverzeichnis, d.h., Bezeichnung der Krankheiten, die in der Klinik behandelt, bzw. der Eingriffe, die durchgeführt werden sollen.

III. Verfahren

1. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Hinblick auf § 11 GewO i. V. m. den Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetzes (HDSIG) wird darauf hingewiesen, dass der Grund für die Vorlage der genannten Unterlagen in der Überprüfung der in § 30

Abs. 1 GewO normierten Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis besteht. Die Verpflichtung zur Vorlage der in der Aufstellung unter II.B. genannten Unterlagen ergibt sich grundsätzlich bereits aus § 30 Abs. 1 Nr. 2 GewO. Hinsichtlich der unter II.A. genannten Unterlagen ist eine Rechtspflicht zur Vorlage nicht ausdrücklich normiert. Allerdings würde die Behörde ohne die Vorlage der genannten Unterlagen - die entsprechenden Daten sind grundsätzlich bei dem Betroffenen/Antragsteller zu erheben - nicht in der Lage sein, festzustellen, dass die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung vorliegen.

Zu den unter II. A. 8. und II.B. genannten Unterlagen werden von hier aus Stellungnahmen des Gesundheitsamtes, der Bauaufsichtsbehörde, und des Amtes für Veterinärwesen und Verbraucherschutz (Lebensmittelüberwachung) eingeholt, ebenso werden Auskünfte bei der zuständigen Landesärztekammer (zur ärztlichen Leitung/Stellvertretung), ggf. den Dezernaten Gesundheit (Gesundheitsfachberufe, öffentliche Gesundheit), Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik meiner Behörde, sowie zur Person des Betreibers bzw. der vertretungsberechtigten Organe Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis und dem jeweiligen Insolvenzgericht eingeholt.

Nach Abschluss des Verfahrens werden das Hessische Ministerium für Soziales und Integration und die o. g. Behörden, die in dem Verfahren Stellung genommen haben, sowie das Hessische Statistische Landesamt ggf. durch Übersendung einer Durchschrift der Erlaubnisurkunde bzw. von Auszügen aus der Erlaubnisurkunde unterrichtet.

2. Kosten

Für die Durchführung des Verfahrens sind Gebühren zu erheben. Nach Nr. 171 der Hessischen Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration liegt der Gebührenrahmen zwischen 540 und 15.000 Euro. Gebührenpflichtig ist auch die Ablehnung oder Rücknahme eines Antrags.

3. Straf- und Bußgeldvorschriften

Vorsorglich wird schließlich noch darauf hingewiesen, dass der Betrieb einer Privatkrankenanstalt ohne die nach § 30 GewO erforderliche Erlaubnis nach §§ 144, 148 GewO, als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße und, für den Fall beharrlicher Wiederholung oder einer Gefährdung von Leben oder Gesundheit eines anderen oder fremden Sachen von bedeutendem Wert durch die Zuwiderhandlung, als Straftat geahndet werden kann. Ferner kann durch die zuständige Behörde nach § 15 Abs. 2 GewO die Fortsetzung des Betriebes verhindert werden, wenn ein erlaubnisbedürftiges Gewerbe ohne die erforderliche Zulassung betrieben wird.

Gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 1a GewO in Bezug auf § 7 Abs. 1 Satz 1 GewO gilt ein neuer Bußgeldtatbestand ab 01.01.2023 auch für die Meldepflichten nach § 7 GewO für vertretungsberechtigte Organe.